



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am **Dienstag, 15. Dezember 2020**, 19.00 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

TAGESORDNUNG

- Sanierung Gailachgeländer mit Fußwegerneuerung zwischen „Schießstattweg“ und „Treuchtlinger Straße“; Vorstellung der Planung durch das beauftragte Büro
- Graffiti-Schmierereien in der Stadt Monheim; Antrag CSU-Fraktion auf Aussetzung einer Belohnung
- Neukalkulation der Entwässerungsgebühren; 2. Änderungssatzung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Monheim
- Kindergartenjahr 2021/2022; Aussprache über evtl. Einrichtung einer 2. Waldkindergartengruppe
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Jahresrückblick 2020

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jurabad benutzt oder son-

stige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Glastür zu den Umkleiden), sowie für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- Die Eintrittskarten (Chip-Coin) wie auch Geldwertkarten (einschließlich Zahlbeleg) sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter abzugeben bzw. vorzuzeigen.
- Der Wert für verlorene Geldwertkarten wird nur bei Vorlage des Zahlbeleges erstattet.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:
 - Kinder (0 – 16 Jahre) € 2,00
 - Jugendliche/Erwachsene (ab 16 Jahre) € 4,00
 - Schüler/Studenten/Senioren (ab 60 Jahre) € 3,00
 - Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson (mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises) € 3,00
 - Geldwertkarte im Wert von € 15,00 € 15,00
 - Geldwertkarte im Wert von € 25,00 € 23,75
 - Geldwertkarte im Wert von € 50,00 € 45,00
 - Geldwertkarte im Wert von € 100,00 € 85,00
- Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit:
Je angefangene 0,5 Stunde 50% der Gebühren je Stunde nach den Buchstaben a) bis d).
Die Geldwertkarten sind drei Jahre gültig. Die dreijährige Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Geldwertkarte ausgestellt wurde.

Für die Eintrittskarten (Chip-Coin) und für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe

von € 5,00 erhoben. Gegen Vorlage der Ehrenamtskarte wird den Inhabern auf die Gebühren nach den Buchstaben a) – d) ein Nachlass in Höhe von 25% gewährt.

- Für geschlossene Übungsstunden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen zu je 60 Minuten und Schulen zu je 45 Minuten (soweit es sich nicht um hoheitliches Schulschwimmen handelt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. der Steuerpflicht zugeordnet wird), wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 75,00 je reservierter Stunde erhoben. Für die örtliche Wasserwacht wird ein Nachlass von 80 % gewährt.

Sofern für nichtörtliche Vereine, Verbände und Schulen Belegungszeiten zugeteilt werden können, sind die Gebühren mit der Stadt Monheim vorab zu vereinbaren.

§ 5

Mehrwertsteuer

- In den Benutzungsgebühren des § 4 ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- Für das Schulschwimmen (soweit es dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden kann und damit keine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. von der Steuerpflicht befreit ist) wird eine Benutzungsgebühr von 75,- € ohne Mehrwertsteuer je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 02.12.2020

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 090 91/90 91-0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünab-

fallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses Widmung des Gehweges Fl.-Nr. 94/21, Gmk. Daiting nördlich der Usseltalstraße (Kreisstraße) zum beschränkt-öffentlichenWeg

Der Gemeinderat hat am 07.12.2020 beschlossen, den Gehweg entlang der Kreisstraße DON 24 wie folgt zum beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen:

Bezeichnung: **Gehweg nördlich der Usseltalstraße**

Flur-Nr.: 94/21, Gemarkung Daiting AP: Südwestseite Fl.-Nr. 1/7 EP: Einmündung Jurastraße Länge: 0,452 km

Maßgebend für die Änderungen sind die Artikel 6 und 53 Nr. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2020. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 und in der Gemeindekanzlei in Daiting vom **10. Dezember 2020 bis 28. Januar 2021** eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können begründete Einwendungen erhoben werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die vorgenannte Verfügung unanfechtbar.

Träger der Straßenbaulast ist die **Gemeinde Daiting.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Daiting) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausfertigung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über die Rechtskraft des Bebauungsplanes „Krautgartenfeld“, Gemeinde Tagmersheim

Der Gemeinderat hat am 19.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Tagmersheim zu erlassen. Den Bebauungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Gemeinde Tagmersheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Krautgartenfeld“ mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bau-

ungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Markt- platz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim, während der Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tagmersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Tagmersheim unter www.tagmersheim.de/Wirtschaft und Bauen/ Bebauungspläne/Flächennutzungspläne/ Bebauungsplan „Krautgartenfeld“, Tagmersheim eingesehen werden.

Tagmersheim, 18.11.2020

GEMEINDE

Riedelsheimer

Erste Bürgermeisterin